

Gestattungsvertrag
über die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlicher
Grundstücke für die Verlegung von ober- oder unterirdischen
Versorgungsleitungen
mit dinglicher Sicherung

Die

Berlin

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter HRB .

Steuernummer:

vertreten durch:

Herrn
Frau

; Niederlassungsleiter
Gruppenleiterin

- im Folgenden "**Gestattungsgeberin**" genannt - ,

und

eingetragen beim Registergericht Stendal unter der Registernummer
HRB

- im Folgenden "**Gestattungsnehmer**" genannt - ,

schließen folgenden **Vertrag**:

Vorbemerkung

Sämtliche Erklärungen und Handlungen des Gestattungsnehmers, die im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Vertrag stehen, sind gegenüber der

vorzunehmen.

Dies gilt nicht für Erklärungen und Handlungen, die der Gestattungsnehmer gegenüber einem Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten vornehmen soll. Dies gilt ebenfalls nicht, sofern und sobald das Eigentum an den vom Vertragsgegenstand betroffenen Flächen im Wege der Reprivatisierung, Restitution, Privatisierung oder der einvernehmlichen Zuordnung nach VZOG auf einen Dritten übergeht.

§ 1 Gegenstand, Zweck und Dauer des Vertrages

- (1) Die Gestattungsgeberin gestattet dem Gestattungsnehmer auf unbestimmte Zeit die Verlegung, den Betrieb, die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung (nachfolgend auch Nutzung) der in der **Anlage 1** beschriebenen Leitung einschließlich aller zugehörigen Anlagen (nachfolgend Leitung) auf den nachstehend näher bezeichneten Grundstücken/Flurstücken im Grundbuch von _____, Amtsgericht Bernburg, Blatt Nr. _____

Lfd. Nr. des Grundstückes auf dem GB-Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück Nummer	Größe (in ha)	Nutzung durch Dritte/ Pacht (siehe Liste Dritter)

Grundbuch von _____, Amtsgericht Bernburg, Blatt Nr. _____

Lfd. Nr. des Grundstückes auf dem GB-Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück Nummer	Größe (in ha)	Nutzung durch Dritte/ Pacht (siehe Liste Dritter)

Grundbuch von PEIßEN, Amtsgericht Bernburg, Blatt Nr. 981:

Lfd. Nr. des Grundstückes auf dem GB-Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück Nummer	Größe (in ha)	Nutzung durch Dritte/ Pacht (siehe Liste Dritter)
3	PEIßEN	1	140/52	1,2954	P003,G005, G007

Die Ausübung dieser Rechte kann Dritten übertragen werden.

- (2) Der Umfang der Mitbenutzung einschließlich des geplanten Leitungsverlaufes, die Standorte der zugehörigen Anlagen, im Falle der unterirdischen Verlegung auch die Verlegungstiefe (Erdüberdeckung) zum Zeitpunkt der Verlegung (bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen mindestens 1,00 m, im Übrigen 0,70 m), der Schutzstreifen und ein etwa erforderlicher Arbeitsstreifen samt Flächen für sonstige nicht dauernde Einrichtungen ergeben sich aus den in der **Anlage 2** beigefügten Lageplänen.
- (3) Die dem Vertrag beigefügten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

§ 2

Rechte Dritter am Grundstück

- (1) Die Gestattungsgeberin hat sich nach § 3 Abs. 5 Vermögensgesetz (VermG) über das Vorliegen vermögensrechtlicher Ansprüche vergewissert.

Hinsichtlich des Vertragsgegenstandes liegen keine Anmeldungen auf Rückübertragung im Sinne des § 3 Abs. 3 VermG vor.

- (2) Mit Ausnahme der Erlösauskehransprüche stellt der Gestattungsnehmer die Gestattungsgeberin im Innenverhältnis von allen Ansprüchen frei, die ein Berechtigter im Sinne des VermG im Zusammenhang mit diesem Vertrag geltend macht. Die Freistellung umfasst auch aufgewendete Anwalts- und Gerichtskosten. Berechtigte im Sinne der Bestimmung sind auch Gebietskörperschaften.
- (3) Dem Gestattungsnehmer sind folgende eingeräumte Leitungs-, Wege- oder sonstige Rechte Dritter bekannt: siehe Liste Dritter.

Die Gestattungsgeberin behält sich das Recht vor, diejenigen vertragsgegenständlichen Flächen, die noch nicht verpachtet sind oder sonst durch Dritte genutzt werden, an Dritte zu verpachten (im Folgenden Nutzungsberechtigte).

- (4) Der Gestattungsnehmer stellt die Gestattungsgeberin im Innenverhältnis von allen Ansprüchen frei, die Nutzungsberechtigte im Zusammenhang mit diesem Vertrag geltend machen. Die Freistellung umfasst auch aufgewendete Anwalts- und Gerichtskosten. Dem Gestattungsnehmer obliegt es insbesondere, mit den Nutzungsberechtigten eine Vereinbarung zu treffen, welche die Mitbenutzung der vertragsgegenständlichen Flächen, die Entschädigung von etwaigen Ertragsausfallschäden, Ackerfolgeschäden, Nutzungsbeschränkungen sowie Anzeigepflichten u. a. m. zum Gegenstand hat. Diese Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass nach Abschluss dieses Vertrages vertragsgegenständliche Flächen verpachtet werden.

§ 3

Entschädigung

- (1) Der Gestattungsnehmer zahlt an die Gestattungsgeberin eine einmalige Entschädigung in Höhe von _____ (in Worten: _____ Euro) für die umsatzsteuerfreie Bestellung des dinglich zu sichernden Nutzungsrechtes an den vertragsgegenständlichen Flurstücken.
- (2) Die Zahlung der Entschädigung hat auf das Konto der Gestattungsgeberin bei der

IBAN:

BIC/Swift Code:

unter Angabe des codierten Zahlungsgrundes

zu erfolgen.

- (3) Der Entschädigungsbetrag nach Absatz 1 ist bis zum Ende des Folgemonats nach Unterzeichnung des Vertrages zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Entschädigungsbetrages auf dem Konto der Gestattungsgeberin (Wertstellung) maßgeblich.
- (4) Zahlt der Gestattungsnehmer bei Fälligkeit nicht, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Er muss dann, unbeschadet der Pflicht zum Ersatz eines weitergehenden Verzugsschadens, jedenfalls die gesetzlichen Verzugszinsen zahlen.
- (5) Die Entschädigung nach Abs. 1 kann im Falle der Kündigung des Vertrages weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

§ 4 Dingliche Sicherung

- (1) Die in § 1 Abs. 1 dieses Vertrages eingeräumten Rechte werden durch eine in das Grundbuch einzutragende beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert, deren Wortlaut in der **Anlage 3** beigefügt ist. Die Gestattungsgeberin wird die dazu erforderliche Eintragungsbewilligung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form abgeben, wenn der Entschädigungsbetrag, sowie das Bearbeitungsentgelt in vollständiger Höhe bei ihr eingegangen sind.
- (2) Wird der Betrieb der Leitung auf Dauer nicht aufgenommen oder auf Dauer eingestellt, verpflichtet sich der Gestattungsnehmer, die zur Löschung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erforderlichen Erklärungen unverzüglich abzugeben.

§ 5 Wegbenutzung

Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, kann der Gestattungsnehmer vorhandene land- und forstwirtschaftliche Wege der Gestattungsgeberin für die Wahrnehmung der nach § 1 Abs. 1 eingeräumten Rechte kostenlos und auf eigene Gefahr benutzen. Eine besondere Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflicht der Gestattungsgeberin gegenüber dem Gestattungsnehmer wird hierdurch jedoch nicht begründet. Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, durch die Benutzung entstehende Schäden unverzüglich zu beheben.

§ 6 Schutzstreifen und Nutzungseinschränkung

- (1) Die Breite des Schutzstreifens und die darin bestehenden Nutzungseinschränkungen ergeben sich aus der **Anlage 2**.
- (2) Während der Nutzung der Leitung ist der Gestattungsnehmer berechtigt, den Schutzstreifen auf seine Kosten freizuhalten, insbesondere störenden Baumbewuchs zu entfernen. Etwa eingeschlagenes verwertbares Holz verbleibt der Gestattungsgeberin.
- (3) Sind von der Gestattungsgeberin Arbeiten außerhalb des Schutzstreifens vorgesehen, durch die eine Gefährdung der Leitung möglich wäre, hat die Gestattungsgeberin den Gestattungsnehmer mindestens 10 Tage vorher zu verständigen. Etwaige Mehraufwendungen, z. B. beim Holzeinschlag in nicht baumfallfrei gesicherte Schutzstreifen, gehen zu Lasten des Gestattungsnehmers.

§ 7

Durchführung von Arbeiten, Betrieb der Leitung

- (1) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, der Gestattungsgeberin und dem Nutzungsberechtigten den Beginn und die Beendigung von Arbeiten, die mit der Nutzung der Leitung im Zusammenhang stehen, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige der Durchführung von Leitungsarbeiten ist entbehrlich, soweit Gefahr im Verzug vorliegt.
- (2) Für den Fall, dass der Gestattungsnehmer die ihm nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages eingeräumten Rechte wahrnimmt, ohne dass hierfür die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen erteilt worden sind, stellt der Gestattungsnehmer die Gestattungsgeberin von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung umfasst auch aufgewendete und nach RVG und GKG erstattungsfähige Anwalts- und Gerichtskosten.
- (3) Der bei der Verlegung der Leitung im Schutz- bzw. Arbeitsstreifen samt Flächen für sonstige nicht dauernde Einrichtungen vorhandene Bewuchs, insbesondere der Waldbestand, wird im erforderlichen Umfange von der Gestattungsgeberin selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten auf Kosten des Gestattungsnehmers eingeschlagen und verwertet. Auf Verlangen der Gestattungsgeberin erfolgen Einschlag und Verwertung durch den Gestattungsnehmer; der hierzu einen Dritten beauftragen kann.
- (4) Der Gestattungsnehmer hat Schäden, die er bei der Nutzung der Leitung schuldhaft verursacht, unverzüglich und auf seine Kosten zu beseitigen. Er hat insbesondere vorhandene Leitungen, Drainagen und Weidezäune zu erhalten bzw. wieder herzustellen, Weidezäune für die Dauer der Arbeiten ggf. zu versetzen. Kommt der Gestattungsnehmer seiner Verpflichtung zur Schadensbeseitigung nicht nach, kann die Gestattungsgeberin den Gestattungsnehmer auffordern, den Schaden innerhalb einer Frist von einem Monat zu beseitigen. Folgt der Gestattungsnehmer dieser Aufforderung nicht, ist die Gestattungsgeberin berechtigt, den Schaden selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Gestattungsnehmers zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

§ 8

Haftung wegen Pflichtverletzung

- (1) Schadenersatzansprüche des Gestattungsnehmers gegenüber der Gestattungsgeberin wegen Verletzung der Pflichten aus diesem Vertrag sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gestattungsgeberin oder ihre Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- (2) Der Gestattungsnehmer hat die Gestattungsgeberin sowie die Nutzungsberechtigten im Rahmen seiner Haftung und auf seine Kosten - einschließlich der nach RVG und GKG erstattungsfähigen Anwalts- und Gerichtskosten - von Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen eines durch die Mitbenutzung schuldhaft verursachten Schadens gegenüber der Gestattungsgeberin oder den Nutzungsberechtigten geltend gemacht werden. Dies gilt nur, soweit nicht die Gestattungsgeberin oder die Nutzungsberechtigten ihrerseits gegenüber Dritten dem Grunde oder der Höhe nach von der Haftung freigestellt sind. Dabei kann sich der Gestattungsnehmer nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen. Die Gestattungsgeberin darf Ansprüche ohne Einbeziehung des Gestattungsnehmers nicht anerkennen.

§ 9 Kündigung des Vertrages

- (1) Die Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, wenn der Betrieb der Leitung auf Dauer nicht aufgenommen oder auf Dauer eingestellt wird. Soweit der Gestattungsnehmer trotz Vorliegen der Voraussetzungen für eine Kündigung sein Kündigungsrecht nicht ausübt, hat er der Gestattungsgeberin die dauerhafte Nichtaufnahme bzw. dauerhafte Einstellung des Betriebes der Leitung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Im Falle einer Kündigung des Vertrages verpflichtet sich der Gestattungsnehmer, die Leitung innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung durch die Gestattungsgeberin auf seine Kosten zu entfernen, es sei denn, der Gestattungsnehmer kann nachweisen, dass die verlegten Leitungen eine wirtschaftliche Bebauung des/ der Flurstücke/s nicht verhindern oder erschweren oder dass für den Rückbau der Leitungen etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen aus nicht von dem Gestattungsnehmer zu vertretenden Gründen bestandskräftig nicht erteilt worden sind. § 7 Abs. 4 dieses Vertrages findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

Jede Vertragspartei kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder Dritten übertragen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils andere Vertragspartei von der Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Kosten

- (1) Der Gestattungsnehmer hat alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erwachsenen Kosten einschließlich der Kosten für die Bewilligung, Eintragung und Löschung der Dienstbarkeit zu tragen.
- (2) Für die Vorbereitung, den Abschluss und das Management dieses Vertrages erhebt die Gestattungsgeberin zuzüglich zu der in § 3 vereinbarten Entschädigung ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von EUR (in Worten Euro) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der derzeit geltenden Höhe von 19 %, mithin EUR (in Worten:). Der Gestattungsnehmer hat den Gesamtbetrag in Höhe von EUR (in Worten: Euro) auf das in § 3 Abs. 2 angegebene Konto zu überweisen. Hinsichtlich Fälligkeit und Verzug gelten die Vereinbarungen unter § 3 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 12 Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für den Fall, dass Regelungslücken im Vertrag vorhanden sein sollten.
- (2) Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel sowie ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 13
Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag samt Anlagen wird zweifach ausgefertigt. Es erhalten der Gestattungsnehmer und die Gestattungsgeberin je eine Ausfertigung.

Magdeburg, 27.03.2020

Halle (Saale), 11/3/10

.....
Gestattungsgeberin

.....
Gestattungsnehmer

Anlagen

Anlage 1 Leitungsbeschreibung

Anlage 2 Lageplan

Anlage 3 Dienstbarkeitsbewilligung der Gestattungsgeberin

Anlagebeschreibung

Dingliche Sicherung einer Kavernensammelleitung mit Gasleitung DN200 DP100, Lichtwellenleiterkabel, Elektrokabel und Zubehör (Anlagen) in den Gemarkungen Beesenlaublingen und Peißen.

Die Schutzstreifenbreite beträgt 8 m für Gasleitung und 1 m für Kabelleitung..

Flächenauflistung

Grundbuchamt Bernburg

Grundbuch von

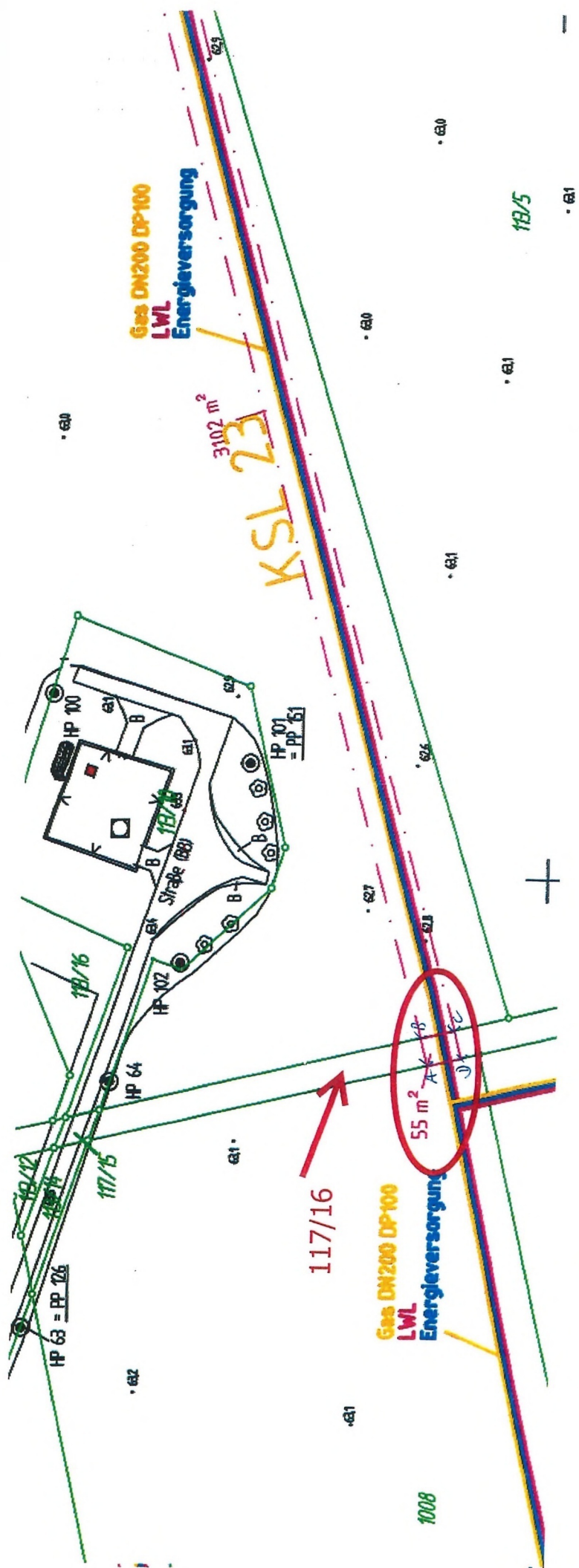
Grundbuchblatt entsprechend nachfolgender Tabelle

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	GB-Blatt	Eigentümer/Rechts-träger	Schutzfläche (m ²)	Kennzeichnung im Lageplan
Stadt Könnern							

Grundbuchamt Bernburg

Grundbuch von Peißen, Grundbuchblatt entsprechend nachfolgender Tabelle

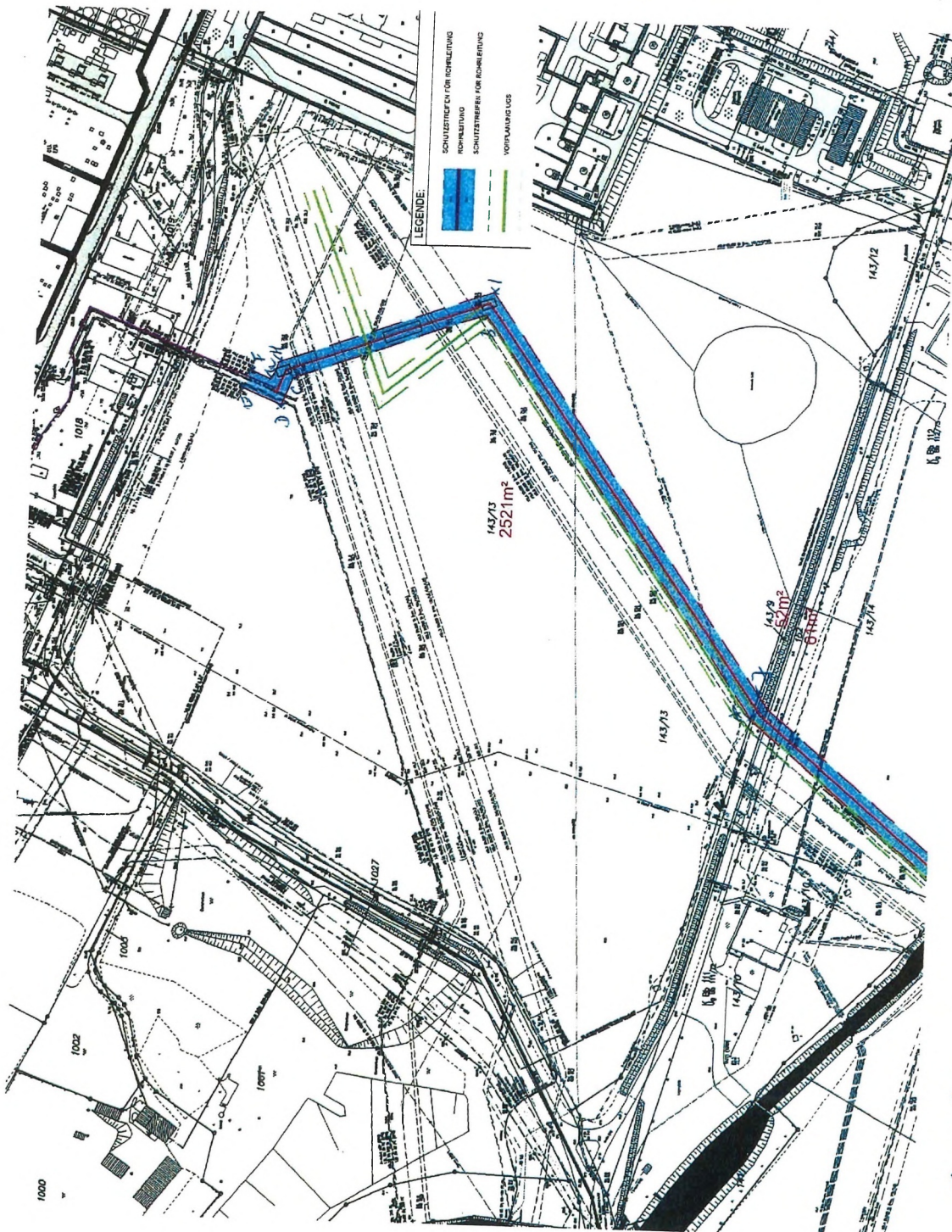
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	GB-Blatt	Eigentümer/Rechts-träger	Schutzfläche (m ²)	Kennzeichnung im Lageplan
Stadt Bernburg	Peißen	1	140/52	981	BWVG	338	A - B - C - D - A
Stadt Bernburg							



Gemarkung: Beerenlaublingen
 Flur : 14
 Flurstück : M7176



Gemarkung: Peßben
 Flur: 1
 Flurstück: 140/52



Gemarkung: Reppen
 Flur: 1
 Flurstück: 143/13

Amtsgericht Bernburg
 Grundbuchamt
 Liebknechtstraße 2
 06406 Bernburg (Saale)
 (unser Aktenzeichen, bitte angeben:)

Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht)

Die , eingetragen im Register des Amtsgerichtes
 Berlin-Charlottenburg, , ist Eigentümerin des
 nachfolgend aufgeführten Grundbesitzes:

Grundbuch von I

Lfd. Nr. des Grundstückes auf dem GB-Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück Nummer	Größe (in ha)

Grundbuch von

Lfd. Nr. des Grundstückes auf dem GB-Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück Nummer	Größe (in ha)

Grundbuch von PEIßEN, Amtsgericht Bernburg, Blatt 981

Lfd. Nr. des Grundstückes auf dem GB-Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück Nummer	Größe (in ha)
3	PEIßEN	1	140/52	1,2954

Aufgrund der mir von der _____, erteilten Vollmacht bewillige und beantrage ich eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Erdgasspeicher Peissen GmbH, _____, eingetragen beim Registergericht Stendal unter der Registernummer HRB _____, für die vorstehend genannten Flurstücke folgenden Inhalts einzutragen:

Der Erdgasspeicher Peissen GmbH, wird das Recht eingeräumt, nach Maßgabe der beigefügten Lagepläne, die Bestandteil dieser Urkunde sind, die in der Anlage beschriebene Kavernensammelleitung KSL23 (Gasleitung, Lichtwellenleiterkabel, Elektroerdkabel) und Zubehör (Anlage), zu betreiben, zu unterhalten, Instand zu setzen und zu erneuern und die Flurstücke im Bereich des Schutzstreifens zu diesem Zweck zu begehen und zu befahren. Auf dem betroffenen Grundstücksstreifen der in Anspruch genommenen Flurstücke dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden können, vorgenommen werden. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt, bestimmt.

Soweit mehrere Flurstücke betroffen werden, ist Teilvollzug zulässig. Die Ausübung des Rechtes kann Dritten überlassen werden.

Schuldrechtlich ist vereinbart:

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges im Grundbuch trägt der Gestattungsnehmer Erdgasspeicher Peissen GmbH,

Die Eintragungsnachricht des Grundbuchamtes ist an die

_____ und den Gestattungsnehmer Erdgasspeicher Peissen GmbH, _____ zu übersenden.

Diese Urkunde wird einmal mit öffentlich beglaubigter Unterschrift zur Vorlage beim Grundbuchamt hergestellt. Die Beteiligten erhalten jeweils eine einfache Kopie.

Der Wert der Dienstbarkeit beträgt _____ EUR (in Worten: _____).

Magdeburg, _____

Gestattungsgeberin

Anlagen

Lageplan
Anlagebeschreibung